

ALSAG-Novelle 2024

Neue Beitragshöhen und Update



Arbeitskreis Baurestmassen, Sitzung am 05.03.2024



Teil 1

ALSAG-Novelle 2024 im Überblick



Ziele

- Begründung eines eigenen Verfahrensrechts für die Altlastensanierung
- Förderung der Revitalisierung von ehemaligen Industrie- und Gewerbestandorten
- Förderung der Digitalisierung und Steigerung der Transparenz im Bereich der Altlastensanierung

Inhalte

1. Schaffung eines eigenen altlastenspezifischen Verfahrensrechts
2. Änderungen des Altenlastenbeitrags (= Finanzierung)
3. Verbesserung des Altlastenportals
4. Anpassungen im Umweltförderungsgesetz (UFG) und Umweltkontrollgesetz (UKG)

Geplantes Inkrafttreten der Novelle ist der 1. Jänner 2025.

1) Altlastenspezifisches Verfahrensrecht

- Eigenständige materien- und verfahrensrechtliche Bestimmungen im ALSAG
- Festlegung von Richtwerten und Kriterien für die Beurteilung von Altstandorten und Altablagerungen sowie Kriterien für die Risikoabschätzung in noch neu zu erlassenden Altlastenbeurteilungsverordnung
- Kernstück ist die Abschaffung der Liegenschaftseigentümerhaftung, anders als bisher kann bei Nichtfeststellung eines Verpflichteten nicht mehr auf den Liegenschaftseigentümers gegriffen werden.
- Als Ausgleich sieht das neue ALSAG einen Wertausgleich des Liegenschaftseigentümer für nicht unwesentliche Verkehrswertsteigerungen vor, sofern die Sanierungsmaßnahmen bundesfinanziert durchgeführt wurden.

2) Änderungen des Altlastenbeitrags (= Finanzierung)

- Beitragspflicht für die **Lagerung von Abfällen erst ab drei Jahren** (bisher einjähriges Lagern von Abfällen zur Beseitigung)
→ *Aber Vorsicht: Die neue Regelung soll nur für Lagerungen von Abfällen gelten, die nach dem Inkrafttreten der Novelle beginnen.*
- Zusätzlicher Beitragsgegenstand – Einsatz von Abfällen zur Rückgewinnung von Metallen
- Verwendung geeigneter Messeinrichtungen bei der Durchführung beitragspflichtiger Tätigkeiten (verpflichtend) + Beleg
- Wertausgleich durch den Liegenschaftseigentümer bei Durchführung von Altlastenmaßnahmen durch den Bund



3) Verbesserung des Altlastenportals

- Einführung einer GIS-basierten Online-Karte für die lagemäßige Darstellung von Altlasten
- Grundstücksnummern sollen durch planliche Darstellung und Verlinkung auf die Online-Karte ersetzt werden

4) Anpassungen im Umweltförderungsgesetz (UFG) und Umweltkontrollgesetz (UKG)

- Schaffung von Rahmenbedingungen für die Förderung der Wiedernutzung industrieller und gewerblicher Brachflächen, die die Schwelle einer Altlast gemäß ALSAG nicht erreichen
- Übernahme der in der ALSAG-Novelle eingeführten neuen Begrifflichkeiten



Teil 2

Neue Beitragshöhen



Allgemeines

- Budgetbegleitgesetz 2024
- Altlastenbeiträge ab 1. Jänner 2025
- Erhöhung von ca. 15 %

§ 6 Abs 1 ALSAG

Der Altlastenbeitrag beträgt für beitragspflichtige Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 je angefangene Tonne für

1. a) Aushubmaterial oder
 - b) Baurestmassen oder gleichartige Abfälle aus der Produktion von Baustoffen gemäß Anhang 2 der Deponieverordnung 2008, BGBL. II Nr. 39, in der Fassung der Verordnung BGBL. II Nr. 291/2016, oder
 - c) sonstige mineralische Abfälle, welche die Grenzwerte für die Annahme von Abfällen auf einer Baurestmassen-deponie gemäß Deponieverordnung 2008 (Anhang 1, Tabelle 5 und 6), BGBL. II Nr. 39, in der Fassung der Verordnung BGBL. II Nr. 291/2016, einhalten,
 - ab 1. Jänner 2008 – 8,00 Euro
 - ab 1. Jänner 2012 – 9,20 Euro
 - ab 1. Jänner 2025 – 10,60 Euro**
2. alle übrigen Abfälle
 - ab 1. Jänner 2008 – 87,00 Euro
 - ab 1. Jänner 2025 – 100,10 Euro**

§ 6 Abs 4 ALSAG

Der Altlastenbeitrag für die Ablagerung von Abfällen auf einer Deponie je angefangene Tonne für

1. Bodenaushub-, Inertabfall- oder Baurestmassendeponien
 - ab 1. Jänner 2008 – 8,00 Euro
 - ab 1. Jänner 2012 – 9,20 Euro
 - ab 1. Jänner 2025 – 10,60 Euro**
2. Reststoffdeponien
 - ab 1. Jänner 2008 – 18,00 Euro
 - ab 1. Jänner 2012 – 20,60 Euro
 - ab 1. Jänner 2025 – 23,70 Euro**
3. Massenabfalldeponien oder Deponien für gefährliche Abfälle
 - ab 1. Jänner 2008 – 26,00 Euro
 - ab 1. Jänner 2012 – 29,80 Euro
 - ab 1. Jänner 2025 – 34,30 Euro.**

§ 6 Abs 4a ALSAG

Der Altlastenbeitrag beträgt für das Verbrennen in einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage bzw. der Beförderung von Abfällen zu dieser Tätigkeit außerhalb des Bundesgebietes unabhängig von der Abfallart je angefangener Tonne

ab 1. Jänner 2006 – 7,00 Euro

ab 1. Jänner 2012 – 8,00 Euro

ab 1. Jänner 2025 – 9,20 Euro

§ 6 Abs 4b ALSAG

Der Altlastenbeitrag beträgt für das Einbringen von Abfällen in einen Hochofen oder für das Befördern dieser Abfälle zu genannter Tätigkeit außerhalb des Bundesgebietes je angefangene Tonne

ab 1. Jänner 2008 – 7,00 Euro

ab 1. Jänner 2012 – 8,00 Euro

ab 1. Jänner 2025 – 9,20 Euro

projekt-partner

koordination mediation kommunikation



Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!
Dr. Heinz Löderle

www.projekt-partner.at